

**Neufassung der
S A T Z U N G
über die Festsetzung der Steuerhebesätze
(Hebesatzsatzung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Obrigheim am 15. November 2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festsetzung der Hebesätze**

Ab dem Haushaltsjahr 2008 werden in der Gemeinde Obrigheim folgende Steuerhebesätze der jeweiligen Steuermessbeträge festgesetzt:

- 1.) für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlich Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v.H.
 - b) für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) auf 330 v.H.

- 2.) für die Gewerbesteuer auf 290 v.H.

der Steuermessbeträge.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 10. März 2005 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obrigheim, den 15. November 2007

Roland Lauer
Bürgermeister

Beurkundung der Bekanntmachung

Satzungsgemäß bekannt gemacht durch Einrücken in das Gemeindenachrichtenblatt Nr. 49 vom 06. Dezember 2007.

Obrigheim, den 10. Dezember 2007

**Roland Lauer
Bürgermeister**